

Nähe und Distanz im Klassenzimmer

Was dürfen Lehrpersonen (eigentlich noch) im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern? Gerade im Schulzimmer ist der Mut zur Anwendung des gesunden Menschenverstandes mehr denn je gefragt.

Die Verrechtlichung der Gesellschaft macht bei der Schule keine Ausnahme. In den vergangenen Jahren sind vermehrt gesetzliche Vorgaben im Unterricht zu beachten, sei dies nun in den Bereichen Datenschutz, Haftung oder aber auch bei formellen rechtlichen Abläufen. Oft haben Lehrpersonen das Gefühl, ihre Kreativität und ihr pädagogisches Handeln würden durch dieses juristische Korsett stark eingeengt. Gerade im Schulzimmer ist der Mut zur Anwendung des gesunden Menschenverstandes mehr denn je gefragt.

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

Schulzeit ist Lernzeit. Weder Schülerinnen und Schüler noch Lehrpersonen schätzen es, wenn der Unterricht durch Einzelne stetig gestört wird. Damit die Bildungsziele erreicht werden, steht einer Lehrperson ein breites Spektrum an erzieherischen und disziplinarischen Mitteln zur Verfügung. Nebst den Ermahnungen oder der Versetzung im Klassenzimmer dürfen Störenfriede jeglicher Art ohne weiteres in einen separaten Raum verwiesen, mit zusätzlichen Hausaufgaben bedacht oder während der Freizeit in die Schule zitiert werden. In besonders schweren Fällen ist es einer Lehrperson erlaubt, einen Schüler für den ganzen Tag vom Unterricht auszuschliessen. Dieser Schritt dient zu meist zur Beruhigung einer Situation. Bei allen Massnahmen ist stets Augenmass zu halten. Es gilt als Faustregel zu beachten, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt und das pädagogische Handeln der Erreichung des Bildungs- und Erziehungszieles dient.

Energisch aus dem Raum geleiten?

Was macht jedoch eine Lehrperson, wenn sich ein Lernender partout weigert, seiner Aufforderung nachzukom-

men? Das Landgericht Berlin hat in einem strafrechtlichen Urteil einen auch für die Schweiz beachtenswerten Entscheid gefällt. Eine Lehrerin hatte einen 11-jährigen Schüler heftig am Oberarm gepackt, um ihn aus dem Klassenzimmer zu geleiten, welches er entgegen ihrer Anweisung trotz beständigen störenden Verhaltens nicht verlassen wollte.

Das Gericht hat eine klare Haltung eingenommen: «Ein Lehrer, der einen Schüler ohne Züchtigungsabsicht zur Durchsetzung einer von diesem nicht befolgten Anweisung den Raum zu verlassen, am Arm ergreift, begeht keine vorsätzliche Körperverletzung. Das einfache Umfassen des Oberarms – ohne zusätzlichen körperlichen Einsatz (z.B. Schütteln oder Schläge) oder Verwendung von Hilfsmitteln – diene der Durchsetzung der Ordnungsmassnahme. Der Lehrerin kam es allein darauf an, die angeordnete Wegweisung durchzusetzen und nicht darauf, dem Schüler in Bestrafungsabsicht Schmerzen zuzufügen. Sie reagierte mit den mildesten Mitteln die ihr zur Verfügung standen, unmittelbar auf ein grobes kindliches Fehlverhalten. Das Vorgehen der Lehrerin ist nicht ohne Not einfach nachzuahmen. Lehrpersonen haben jedoch nicht gleich das Strafrecht zu befürchten, wenn sie sich körperlich durchsetzen.»

Umarmen, trösten, beruhigen?

Freude und Leid liegen bei Kindern oft nahe beieinander. Ein Knabe stürzt unglücklich und schürft sich die Haut auf. Ein Mädchen kommt traurig in die Schule, weil die Grossmutter gestorben ist oder ein Kind rastet vollkommen aus. Es schlägt wild um sich. Dürfen Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler nicht mehr umarmen, um zu trösten oder zu beruhigen?

Diese Frage ist differenziert zu betrachten. Ein klares JA, bei Kindergarten und

Unterstufenschülern. Körperkontakte gehören zum Ausdruck lebendiger Beziehungen zwischen vertrauten Menschen und sind Zeichen des Mitgefühls und Unterstützung. Unterrichtshandeln ist immer auch Beziehungshandeln. Dazu gehört auch die Möglichkeit, ein Kind mittels Umarmung zu trösten oder ihm Halt zu geben. Ein solches Tun ist eine liebevolle Zuwendung und stellt keine sexuelle Grenzüberschreitung dar.

Vollkommen Tabu ist, das Kind zu sich auf die Knie zu nehmen. In einem solchen Fall ist die notwendig zu wahrende Distanz nicht mehr gegeben. Ein ebenso deutliches NEIN gilt bei Lernenden ab Beginn der Pubertät, das heisst ca. ab der 4. Klasse. Eine Lehrperson kann in solchen Situationen nicht wissen, wie ein Jugendlicher eine tröstende Umarmung auffasst, oder ob ein Mädchen den Körperkontakt allenfalls anders interpretiert als er gemeint ist.

Ab dieser Stufe gibt es andere Möglichkeiten, Empathie zu zeigen und zu trösten, zum Beispiel, indem dem Kind die Zeit für ein persönliches Gespräch oder einfach ein geschützter Rahmen für seine Trauer, seinen Frust gegeben wird.

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Tel. 071 845 16 86, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch

Weiter im Text

Peter Hofmann: «Recht handeln, Recht haben – Ein Wegweiser in Rechtsfragen für Lehrerinnen und Lehrer», Verlag LCH, 2010, 82 Seiten A4, Fr. 29.80.

Bestellungen: www.lch.ch